

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **10 (1841)**

Heft 23

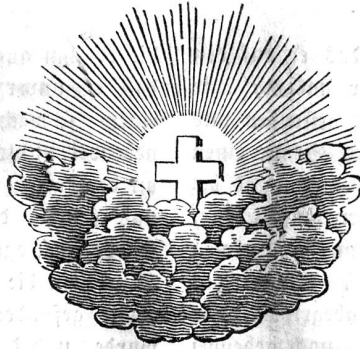
PDF erstellt am: **05.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber in Luzern.

Non possidentem multa vocaveris  
Recte beatum; rectius occupat  
Nomen beati, qui Deorum  
Muneribus sapienter uti,  
Duramque callet pauperiem pati,  
Pejusque leto flagitium timet;  
Non ille pro caris amicis  
Aut patria timidus perire.

Horat. Od. IV, 9.

Nicht, wer sich vieles eignete, nennest du  
Wahrhaft gesegnet; würdiger heißet dir  
Ein Mann des Segens, der, was Götter  
Sendeten, weise genießt und dankbar,  
Auch harte Armuth wohl zu erdulden weiß,  
Und mehr als Tod heilloses Verbrechen scheut,  
Nicht jagend, für traute Freunde  
Oder für Heerd und Altar zu sterben.

## Einführung des Christenthums in Irland, aus „the history of Ireland by Thomas Moore, Esq.“

(Fortsetzung und Schluß.)

Der heilige Patrick hatte, bevor er Meath verließ, die Feier der Saitinischen Spiele erwartet und sich von der dabei sich einfindenden ungeheuren Volksmenge die günstigste Hoffnung gemacht, sein gewaltiges Werk der Bekehrung zu befördern. Auf seinem Wege nach Connaught wandte er sich ein wenig von der Hauptstraße ab, um jenen Schauererregenden Ort der Grausamkeit und des Aberglaubens zu besuchen, die Ebene des Blutbades in der Grafschaft Leitrim, wo, seit undenklichen Zeiten, der Druiden Abgott, Crom — Cruach, oft auch Sonnenhaupt geheißen, stand. Diesem Bild, dem, wie vormals dem Moloch, kleine Kinder geopfert wurden, erwiesen, wie man sagt, alle nachfolgenden Eroberer, die sich des Eilandes bemächtigten, göttliche Ehre. Erst dem heiligen Patrick war der Ruhm vergönnt, mit dem Bild auch dessen Verehrung zu zernichten. Eine geräumige Kirche nahm nun jene Stelle ein, auf der so lange die zur Ehre dieses Abgottes eingeführ-

ten heidnischen Gebräuche gefeiert worden waren. Seine geistlichen Arbeiten im Westen Irlandes werden von seinen Lebensbeschreibern mit ängstlicher Genauigkeit angegeben und bieten mit geringer Ausnahme überall den gleichen Erfolg dar, den seine Fortschritte schon vom Anfange an hatten. Ueberall, wohin er kam, taufte er, erbaute Kirchen für die so eben errichteten christlichen Gemeinden, wählte aus seinen Schülern Priester, damit sie über die neuen Gläubigen wachen. Dieser mannigfaltigen Sorgen, die ihm oblagen, entledigte er sich nur während eines Theiles der Fastenzeit, indem er sich allein auf die Höhen des Alderberges zurückzog, der seit dieser Zeit St. Patrick's Berg geheißen wurde. Hier lag er während einiger Zeit dem Fasten und Gebete ob. Darauf begab er sich, als er vom Alderberge wieder herabgestiegen war, nordwärts in jene Gegend, die man heut zu Tage Tyrallowey nennt. Sie lag in der Nähe des Waldes Foclut, nahe beim Ozean, woher die Stimmen der Irländer ihm während des Traumes zugerufen hatten. Der Gedanke, daß vorzugsweise dieser Ort ihm als Wirkungskreis angewiesen worden sei, spornte seinen Eifer auf's neue an. Der ausgezeichnete Erfolg, dessen sich wirklich seine Sendung in diesem Bezirke erfreute,

rechtfertigte vollkommen das Vertrauen, das er auf den Traum gesetzt haben mochte. Als er hier ankam, war kurze Zeit vorher der König dieses Landes gestorben und gerade in dem Augenblicke, als seine sieben Söhne einen Streit hinsichtlich der Thronfolge beendet hatten und bei diesem Anlasse eine große Menge Volkes versammelt war, trat der heilige Patrick in ihre Versammlung und bewog durch seine Predigten nicht nur die 7 Söhne des verstorbenen Königs, den neuen König inbegriffen, zur Annahme des christlichen Glaubens, sondern noch nebenbei 12000 andere Personen, die er bald nachher alle taufte. Von dieser Zeit an geben uns die Berichte seines Wirkens in seiner wahrhaft wunderwirkenden Laufbahn wenig Verschiedenheit, indem seine Besuche in Leinster, Ulster und Münster nur Wiederholungen jener Erfolge sind, die wir schon gesehen haben, eine Fortsetzung des gleichen Seeleneifers, der Thätigkeit und Selbstverläugnung von Seite des Missionärs selbst, und der gleiche Verstand, die gleiche Empfänglichkeit und Gelehrigkeit von Seite seiner meisten Zuhörer. Ungeachtet des lenksamen und frommen Geistes, den er überall unter den niedern Ständen antraf, und ungeachtet der auffallenden Schonung, mit der auch in den höchsten Ständen diejenigen seine Predigten duldeten, welche seine Lehre verwarfen, war doch sein Leben, wie aus seinen eigenen Angaben erhellet, oft in Gefahr, und seine Lebensbeschreiber führen zwei Umstände seines Lebens an, in welchen sein Leben in großer Gefahr geschwebt haben muß. Bei einem dieser Anlässe verdankte er sein Leben seinem Kutscher Odran. Dieser hörte von dem Vorhaben eines verzweifelten Häuptlings, mit Namen Failge, den Heiligen auf seinem Wege nach des Königs Grafschaft anzugehen. Odran sann nach, wie er die Gefahr von seinem Herrn abwenden könne. Er fand ein Mittel. Unter dem Vorwande, als sei er müde, bewog er seinen Herrn seinen (des Kutschers) Sitz einzunehmen und wurde so, irriger Weise für den heil. Patrick gehalten, von der Lanze des Meuchelmörders statt seiner durchbohrt. Der Tod dieses Kutschers ist um so merkwürdiger durch den beachtungswürdigen Umstand, weil er nach den Berichten der einzige Martyrer ist, der während dieses friedlichen Kreuzzuges in Irland von der Hand eines Irländers als Opfer fiel. Bei einer andern Gelegenheit, als er nämlich Lecale, den Schauplatz seiner frühesten apostolischen Arbeiten besuchte, wurde von dem Hauptmanne einer Räuberbande ein Plan gegen sein Leben gemacht, den er durch seine Unerblichkeit und seine Geistesgegenwart vereitelte. Zudem war er noch so glücklich, den reumüthigen Banditen zu einem gläubigen Christen zu bekehren. Voll Zerknirschung fragte dieser Mann, der Maccaldus hieß, den heil. Patrick, was für eine Strafe er seiner Verbrechen wegen auszuhalten habe. Die Strafe,

die er ihm auflege, erwiderte der Heilige, bestehe darin, daß er unverzüglich Irland verlasse und sich allein in einem schwachen Boote den Wellen Preis gebe, und nebenbei nichts mit sich nehme, als ein schlechtes Kleid, an dem ersten Gestade, an das ihn der Wind treibe, lande und sich da dem Dienste Gottes widme. Dieser Befehl wurde vollzogen. Man erzählt, Maccaldus habe, vom Winde an die Insel Man getrieben, dort zwei heilige Bischöfe gefunden, von denen er sehr gütig aufgenommen wurde, und die ihn auch in seinen Bußübungen mit solchem geistlichen Erfolge leiteten, daß er nach ihrem Hinscheiden ihre Würde bekleidete und seiner Heiligkeit wegen berühmt wurde. Die thätigsten Feinde des Heiligen waren die Magier oder Druiden, die in der Einführung der neuen Lehre den Untergang ihrer eigenen Religion und Macht sahen. Kurz vor dem Anfange seines großen Werkes der Bekehrung in Thrawley, wurde ein Anschlag gegen sein Leben gemacht, der, wie versichert wird, von den Druiden angelegt worden war und nur durch Vermittelung eines der bekehrten Fürsten vereitelt wurde. Unter den Gebildeten jedoch fand seine heilige Sache einige ihr aufrichtig zugehörige Anhänger. Es wurde schon angegeben, daß ihr vornehmster Dichter Dubtach schon frühe bekehrt wurde und wir finden, daß der Heilige auf seiner Reise durch Leinster diesem Dichter in seiner Wohnung zu Hy — Kinsellagh einen Besuch abstattete und sich mit ihm über Glaubenswahrheiten besprach. Dubtach's Schüler, Fiech, empfing hier von dem Heiligen die hl. Weihen, wurde später Bischof von Sletty, und hinterließ der Nachwelt einen durch seine Frömmigkeit und seine Wissenschaften ausgezeichneten Namen.

Das Ereigniß, in Folge dessen der Heilige seinen mit hl. Unwillen erfüllten Brief an Coroticus richtete, ist außer seiner Bekenntniß, das einzige authentische schriftliche Denkmal, das wir von seiner Hand besitzen. Man glaubt, es habe während seines Aufenthaltes in Münster um das Jahr 450 Statt gefunden.

Ein britischer Fürst, Namens Coroticus, dem Bekenntnisse nach ein Christ, in der That aber ein Seeräuber, war mit einem Haufen bewaffneter Begleiter gelandet, während der heil. Patrick an der Küste war. In einem weiten Umkreise übte Coroticus seine Räubereien aus, in welchem Tzuge zuvor der Heilige einer großen Anzahl Bekehrter die heilige Taufe und Firmung ertheilt hatte. Die Räuber tödteten nicht nur mehrere dieser Neugetauften, sondern schleppten eine große Anzahl Gefangener mit sich fort und verkauften sie dann den Pikten und Schotten, die damals gerade vereint mit einem Einfalle in Britannien beschäftigt waren. Der Heilige sandte an die Räuber einen Brief ab, und forderte sie auf, ihm sowohl die getauften Gefangenen zurück-

zugeben, als auch einen Theil der mitgenommenen Beute. Da sie ihn aber nur mit Verachtung behandelten, so sah er sich genöthigt, das feierliche Schreiben zu erlassen, das bis auf uns gekommen ist und das Coroticus und seine Genossen als Räuber und Mörder bezeichnet. In seiner Eigenschaft als „aufgestellter Bischof in Irland“ schließt er sie dem gemäß feierlich aus der Gemeinschaft der Kirche aus. Als nun der heil. Patrick bereits in allen Provinzen der Insel gepredigt und den größten Theil der Insel mit Christen erfüllt und Kirchen gebaut hatte, so glaubte er nun, der geeignete Zeitpunkt sei herangekommen, in welchem er durch Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes der Hierarchie nach Außen Kraft und bleibende Dauer zu verleihen hätte. Zum Sitze des Erzbischofs erwählte er den Kreis Macha, berühmt durch die alte königliche Residenz, die in diesem Kreise lag. In der Nähe desselben erhob sich auf einer Anhöhe Urdmarcha, das gegenwärtige Armagh. Als der erzbischöfliche Sitz nun errichtet und die große Masse der Nation zum Glauben hinübergetreten war, blieb der heil. Patrick in Mitte seiner geistlichen Schöpfung, die er um sich ins Leben gerufen hatte, brachte den noch übrigen Theil seines Lebens in Armagh und seinem Lieblingsaufenthalte zu Sabhul zu, wo er seine apostolische Laufbahn begonnen hatte und genöß nun des süßen Ruhmes der aus seiner Hand hervorgegangenen ihn umgebenden Schöpfungen. Es wird behauptet, er habe Synoden zu Armagh gehalten, in denen Beschlüsse gefaßt und kirchliche Angelegenheiten geregelt wurden.

Die Ueberzeugung, daß sein Ende nicht mehr ferne sei, scheint in des Heiligen Seele lebendig gewaltet zu haben, als er sein Bekenntniß schrieb, dessen Zweck kein anderer war, als dieser, sowohl seine Freunde und Bekannten, als auch andere fremde Völker in Kenntniß zu setzen, was für eine beseligende Veränderung Gott durch ihn in den Herzen der Irländer gewirkt habe. Deshalb schrieb er diese seine letzte Mittheilung in lateinischer Sprache, obschon er wohl wußte, wie er es auch selbst gesteht, daß sein Ausdruck in dieser Sprache hart und unvollkommen sei, da er seit so vielen Jahren keine andere als die irländische Sprache redete.

In seiner Zurückgezogenheit zu Sabhul wurde der Heilige im Jahre 465 von seiner letzten Krankheit befallen. Da ihm nicht unbekannt war, daß der Tod nahe sei, und er wünschte, daß Armagh, sein bischöflicher Sitz, die Ruhestätte seiner sterblichen Hülle sein sollte, so machte er sich dorthin auf den Weg; aber da er in seinem Innern Stimmen zu vernehmen glaubte, die ihn aufforderten, nach Sabhul zurückzukehren, um da seine letzte Stunde zu erwarten, so gieng er dahin zurück, wo er auch nach Verfluß einer Woche am 17. März des genannten Jahres starb, nachdem er ein Alter von 78 Jahren erreicht hatte. Kaum hatte sich die

schmerzliche Nachricht von dem Hinscheiden des großen Apostels durch Irland verbreitet, als die Geistlichkeit von allen Seiten herbeiströmte, um seinem feierlichen Leichenbegängnisse beizuwohnen; und da jeder Geistliche, Bischof oder Priester, wie er ankam, natürlicher Weise einsah, daß die Darbringung des unblutigen Opfers der heiligen Messe von Seite der vielen herbeigeströmten Geistlichen zur Ehre des theuern Hingeshiedenen nicht in gleicher Zeit geschehen könne, so wurden die heil. Geheimnisse ohne Unterbrechung Tag und Nacht gefeiert. Die Stunden zur Nachtszeit waren ganz dem Gesange der Psalmen und Hymnen gewidmet; und die Feierlichkeit und der Aufwand an fortwährend brennenden Fackeln war so groß, daß, wie die Augenzeugen dieser Trauerfeierlichkeit bezeugen, die Finsterniß durch sie verschucht wurde und die Zeit der Todtenfeier des Heiligen ein beständiger Tag zu sein schien.

### Offenes Schreiben \*) Sr. Hoheit des Sultans Mahmud, Großkhans der Türken und Kaisers des Morgenlandes an Karaped, den katholisch-armenischen Patriarchen zu Konstantinopel.

1) Dem Erzbischof Marimos Mazloum soll, als Delegaten des Patriarchen von Konstantinopel, freistehen, alle der Gerichtsbarkeit der patriarchalischen Diözesen von Antiochia, Alexandrien und Jerusalem, der edeln Stadt, jugehörigen Katholiken zu regieren.

2) Die standhafte und gläubige Gemeine von Christen, Katholiken genannt, welche in besagten Patriarchaten wohnen und unter der Gerichtsbarkeit des Patriarchen von Kon-

\*) Dieses Altenstück, zuerst von den „Times“ (24. Oktober 1839.) veröffentlicht, wurde schon im Jahre 1253 der Hedschra (1837) vom türkischen Sultan erlassen, der Mitleid mit den Leiden der unglücklichen katholischen Armenier, seiner Unterthanen, hatte, welche sie in Folge eines gegen sie im Jahre 1828 zu Konstantinopel erlassenen Fermans erduldeten. Der Ferman erklärte sie außer dem Gesetze. Sie wurden im Winter verbannt. Viele tausend Unschuldige büßten durch die Vollziehung dieses Fermans mit ihrem Leben. Der lehrverstorbene Sultan schenkte den Leiden der Christen erst dann Aufmerksamkeit, als er seine neuen Civilisations-Ideen faßte und ihnen gemäß zu handeln beschloß. Er scheint die Pflicht mehr als viele europäische Regierungen wahrgenommen zu haben, auch den Katholiken, den Unterthanen seines Reiches, die ein geistliches Oberhaupt in Rom anerkennen, diese Anerkennung nicht verkümmern zu sollen, sondern ihnen vielmehr freie Ausübung ihrer Religion gestatten zu müssen. Demgemäß setzte er zu Konstantinopel einen armenisch-katholischen Patriarchen ein. Zu dessen Delegaten bei den Katholiken der Diözesen Antiochia, Alexandria und Jerusalem wurde der Erzbischof Marimos Mazloum ernannt. Dieser begab sich nach Antiochia, das sich damals nicht im besten Zustande befand, und von da nach der berühmten alten Stadt Damaskus, wo er mit großen Ehrenbezeugungen empfangen wurde.

stantinopel stehen, werden, Priester aller Grade, Mönche und Nonnen und Alle und Jede von ihnen, den Erzbischof Maximos Mazloum als ihr geistliches Oberhaupt, und als von seinem Obern mit der Macht, sie zu regieren, bekleidet, anerkennen; sie werden seinem Tribunale unterworfen sein und müssen sich seinen Entscheidungen in Sachen, die in das Bereich seiner göttlichen Autorität gehören, fügen; sie müssen insgesammt ihm gehorchen.

3) Dem Erzbischof wird es frei stehen, entweder in seiner eigenen Wohnung oder in den Häusern Anderer die Evangelien zu lesen und seine geistlichen Funktionen zu verrichten.

4) Die Katholiken sollen freie Ausübung ihres Gottesdienstes haben. Niemand wird berechtigt sein, zu ihnen zu sagen: „Warum verrichtet ihr die Ceremonien in euern Häusern? Warum leset ihr daselbst eure heiligen Schriften und hänget Leuchter auf und habet Kanzeln und Gemälde und Schleier? Warum brennet ihr Weihrauch und stellet Kreuze aus?“

5) Gouverneure von Städten, Befehlshaber und Magistrate werden Sorge tragen, die Katholiken in der Ausübung ihrer Religion nicht zu stören; sie dürfen keine Vorwände suchen, sie, um Erpressungen zu üben, zu behelligen; und keine Beschränkung darf ihnen auferlegt werden, außer im Falle der Ueberschreitung einiger der Bestimmungen des muselmännischen Gesetzes.

6) Kein Magistrat oder Regierungsbeamter soll die Katholiken in der freien Verwaltung ihrer Kirchen und Klöster behindern, noch von ihnen die Nachweisung ihrer Rechtsansprüche an diese Gebäude oder irgend andere dergleichen Urkunden fordern, sondern soll ihnen erlauben, ihre Kirchen und Klöster zu besitzen und zu verwalten, wie es ihnen gut dünkt.

7) Die Priester können, ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Erzbischofs, jenen Ehen, die durch die christliche Religion verboten sind, die kirchliche Weihe nicht erteilen.

8) Weil alle Katholiken, so lange ein Weib lebt, Trennung von ihr und Verbindung mit einer andern als unerlaubt betrachten, so soll keine Behörde zu dem Gegentheile befugt sein. Sollte in dieser Beziehung ihrer Seits eine Uebertretung des Gesetzes vorkommen, so sollen die Zuwiderhandelnden gestraft werden, wie sie es verdienen.

9) Wenn ein Katholik ein einer andern Sekte angehörendes Weib zu heirathen wünscht, so sollen die Priester sich weigern, die Ceremonie zu verrichten, und keine Behörde soll sie zwingen können, solchen Ehen die Weihe zu erteilen.

10) Wenn sich zwischen Katholiken, sei es um einer Heirath oder einer Trennung oder eines andern Falles

willen, ein Streit erhebt, so soll derselbe dem Erzbischofe oder der Person, die der Erzbischof etwa zur Untersuchung der Angelegenheit bestimmt hat, zur Erwägung vorgelegt und der Zwist auf eine den Vorschriften der Gerechtigkeit und der Beschaffenheit des Falles gemäße Weise entschieden werden.

11) Wenn Katholiken aufgefordert werden, bei irgend einer Gelegenheit einen Eid zu leisten, so sollen sie ihn in ihren Kirchen ihrem Glauben gemäß schwören.

12) Wenn ein Katholik, den Vorschriften der christlichen Religion zufolge, excommunicirt oder aus der Gesellschaft der übrigen ausgeschlossen wird, so kann Niemand, weder Kadi (Richter), noch Statthalter, noch sonst irgend Jemand der Wirkung eines solchen Verfahrens sich widersetzen, noch auf irgend eine Weise in die Sache sich mischen.

13) Wenn ein Katholik aus dem Schooße seiner Kirche stirbt und die Priester verweigern, in Beachtung der Gesetze ihrer Religion, das Begräbniß, so können sie weder von dem Kadi, noch von dem Statthalter oder Kommandanten, noch von irgend einer andern Person gezwungen werden, den Leichnam des Verschiedenen zu entfernen, und die Leichenehren zu bewilligen. Niemand kann sie hindern, den für einen solchen Fall vorgeschriebenen Satzungen zu folgen.

14) Die Katholiken sind ermächtigt, Kirchen, deren Existenz gefeßlich ist, wieder aufzubauen, oder solche Ausbesserungen daran vorzunehmen, wie sie für nöthig erachten; und Niemand ist berechtigt, hiewieder irgend eine Einwendung zu machen.

15) Wenn ein Katholik dem Patriarchen oder seinem Delegaten oder den Priestern oder den Armen seiner Kirche einen Theil seines Vermögens vermacht hat, so können die Vollzieher des Testaments nach dem Tode des Testators sich an die Gerichtshöfe wenden und ein Urtheil zu ihren Gunsten erlangen.

16) Wenn ein Priester oder eine Nonne ohne bekannte Verwandte stirbt, so soll der besagte Erzbischof, als Oberhaupt der Katholiken, das Vermögen der Dahingegangenen, welcher Art es auch sei, in Besitz nehmen und dasselbe in Verwahr halten, ohne daß irgend Jemand, seien es Fiskalbeamte oder Steuereinsammler oder Statthalter, ermächtigt ist, sich diesem Verfahren zu widersetzen, oder von Eigenthum oder Kapitalien Besitz zu ergreifen.

17) Vermächtnisse, welche Bischöfe, Priester, Mönche oder Nonnen zu Gunsten der Armen ihrer Kirchen oder des Patriarchen aussetzen, sollen für gültig angesehen werden. Kein Einward darf wider die Vollziehung des Testaments erhoben und der Wille des Testators muß geachtet werden.

18) Keine unserer untergeordneten Behörden kann den Erzbischof auffordern, einen Priester zu entlassen, oder irgend Jemanden eine besondere Kirche anzuweisen. Es ist

nothwendig, daß der Bischof in seinen Verwaltungshandlungen vollkommen frei sei und weder Gewalt noch Widerspruch leide.

19) Wenn den Erzbischof Geschäfte nach Konstantinopel rufen, so sollen die muselmännischen Behörden Sorge tragen, daß keinem Priester weltlichem oder regulärem, den er zum Offizial während seiner Abwesenheit ernennt, Hindernisse gemacht werden.

20) Gegenstände, welche Eigenthum des Erzstiftes sind oder den Kirchen angehören, sollen von den gewöhnlichen Auflagen und Zollgebühren frei sein. Sie können in alle Städte und Häfen unsers Reiches frei eingeführt werden.

21) Wenn der Erzbischof Veranlassung hat, Agenten in Dorfschaften oder in andere unter seiner Gerichtsbarkeit stehende Orte zu senden, um Almosen von den gläubigen Katholiken oder seine regelmäßigen Einkünfte zu sammeln, so müssen die Ortsbehörden sie mit Führern versehen, um ihnen die besten Wege zu zeigen und sie auf ihren Reisen zu leiten. Diese Agenten dürfen auch ihre Kleidung wechseln und zu ihrem eigenen Schutze Waffen tragen. Allen Statthaltern ist verboten, sie dessentwegen auf irgend eine Weise oder unter irgend einem Vorwande zu behelligen, um Geld, Versprechungen oder Zwangsgeschenke von ihnen zu erpressen. Mit einem Worte, sie sollen nur solchen Forderungen unterworfen sein, zu denen das Gesetz ermächtigt.

22) Kein Gerichtshof, außer dem in unserer blühenden Hauptstadt sitzenden Divan kann Klagen wider den Erzbischof, seine Priester oder sein Hausgesinde annehmen.

23) Priester und Mönche oder Nonnen, welche dem Gesetze zufolge, der Gerichtsstrafe verfallen, sollen unter den Befehlen des Erzbischofs in Gewahrsam genommen und eingesperrt werden. In einem solchen Falle wird die Autorität der Obrigkeit aufhören.

24) Katholische Christen dürfen unter keinem Vorwande je zur Annahme des Islams gezwungen werden.

25) Die Produkte der Ländereien und Güter des Erzbischofs sollen in gleicher Weise, wie Alles, was er unter dem Namen von Almosen erhält, als Zuckerwerk, Butter, Del, Honig und andere derartige Vorräthe, freien Eingang in unsere Häfen und Städte haben. Die Zollbeamten und Steuereinsammler sollen dem besagten Eingange kein Hinderniß in den Weg legen, noch irgend Gebühren erpressen. Wehe dem, der zuwider handelt.

26) Es ist auch unser Wille, daß alles zu den Kirchen und Klöstern der Katholiken Gehörige als: Wein- und Obstgründe, Gärten, Mühlen, Weiler, Felder, Weiden, urbare Ländereien und andere derartige Besitzungen sowohl, als alle Vermächtnisse an ihre Kirchen, wie Häuser, Hallen, Magazine, Waaren, Bäume, ob fruchtbare oder nicht und

Hausthiere — mit einem Worte, all ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, freies Besitzthum derselben sei und nach ihrem Gutdünken verwaltet werde.

27) Die Katholiken sollen aufgefordert werden, dem Erzbischofe die Abgabe, die er ihnen etwa aufgelegt hat, die gebräuchlichen Almosen und Patriarchalsteuern, zu bezahlen. Mögen sie darauf bedacht sein, nichts Schuldiges zurückzuhalten.

28) Klagen der Paschas, Kadis oder Gouverneure von Städten gegen den Erzbischof oder seine Priester, oder Vorstellungen zur Herbeiführung der Entlassung irgend eines Priesters, kann, wosfern sie nicht mit dem sorgfältigst erforschten Beweise der Thatsachen und mit Herstellung völliger Gewißheit belegt sind, kein Gehör geschenkt werden. Auf keinerlei Vorstellungen wird, wenn diese unumgänglichen Bedingungen fehlen, geachtet werden. Ein Ferman oder ein von unserer hohen Pforte ausgehender Befehl, der den gegenwärtigen Bestimmungen zuwider ist, soll als nichtig, ungültig und wirkungslos betrachtet werden.

29) Es wird allen Katholiken zur Pflicht gemacht, die Ausübung ihrer Religion auf ihre Kirchen und Klöster oder auf die Orte zu beschränken, nach denen sie gewöhnlich Wallfahrten machen. Allen und jeden Behörden ist ausdrücklich verboten, sie um dessentwillen zu beunruhigen oder sich dem Begräbniß ihrer Todten oder der Abhaltung ihres Gottesdienstes oder dem Hersagen ihrer gewöhnlichen Gebete an solchen Orten zu widersetzen.

30) Weder Magistrate, noch Statthalter, noch irgend andere Würdenträger des Reiches sollen auf ihren Reisen dem Erzbischofe zugehörige Wohnplätze auffuchen, um darin Wohnung zu nehmen oder Truppen einzuquartieren.

31) Weder Emire, noch Fürsten noch Paschas, noch Provinzialaufseher, noch Commandanten, noch Statthalter, noch Dorf-Obern, noch irgend welche Beamte sollen den Erzbischof am Tragen seines Ceremoniengewandes und eines Kreuzes als Insignien seiner Würde hindern. Ihrer Seits soll um dessentwillen keine Gewalt, kein Hinderniß, kein Widerstand angewandt werden.

32) Kraft gegenwärtigen offenen Schreibens soll der besagte Erzbischof rücksichtlich seines Eigenthums und der Ausübung seiner Autorität das Recht genießen, das er besitzt, mit voller und gänzlicher Freiheit zu binden und zu lösen. Niemand soll der Ausübung dieses Rechtes in irgend einer Weise oder unter irgend einem Vorwande ein Hinderniß bereiten.

33) Alle unsere Unterthanen, hohe und niedere, sind aufgefordert, sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen offenen Schreibens zu richten und unsern erhabenen Befehlen ehrfurchtsvoll zu gehorchen.

Gegeben zu Konstantinopel im Anfange des Monats Schaban, im Jahre 1253 der Hedschra.

### Verfolgung des Bischofs von Gibraltar.

(Aus l'Univers.)

Der hochwürdige Herr Wynne, Generalvikar von Gibraltar, dessen Ankunft in London wir vor kurzer Zeit gemeldet haben, ist gegenwärtig damit beschäftigt, das Prozeßverfahren gegen den hochwürdigsten Herrn Bischof Hugues, apostolischen Vikar, einer nochmaligen Durchsicht unterwerfen zu lassen. Er kam die Katholiken Englands inständig zu bitten, ihre Schritte bei der Regierung zu thun, damit der ehrwürdige Prälat nicht länger gegen alles Recht, gefangen gehalten werde. In mehreren Versammlungen der Katholiken hat Herr Wynne mit vieler Bestimmtheit die verschiedenen Umstände dargestellt, welche sowohl der Ankunft des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Gibraltar, als auch der Besiznahme des dortigen bischöflichen Sitzes von seiner Seite vorausgegangen, sie begleitet haben und auf sie gefolgt sind. Aus den Darstellungen, die er mitgetheilt hat, ergiebt sich, daß der oberste Gerichtshof zu Gibraltar und die übrigen bürgerlichen Behörden die Hoffnung gehegt hatten, wenn sie der Ausübung des katholischen Gottesdienstes Schwierigkeiten bereiteten, die Einwohner nach und nach von demselben zu entfernen und sie so für den Protestantismus zu gewinnen. Hr. Wynne hat sich nicht bloß damit zufrieden gegeben, die Einzelheiten dieser Angelegenheiten mündlich mitzutheilen, sondern hat sie auch noch in einer Broschüre niedergelegt, die die Aufschrift trägt: „Die Angelegenheit des im Kriminalverhafte zu Gibraltar befindlichen hochwürdigsten Hrn. Bischofs Hugues.“ Wir bedauern es, daß dieses Werkchen uns noch nicht zu Gesicht gekommen ist; doch sind wir im Falle behaupten zu können, daß die Civilbehörden von Gibraltar bei ihrer rohen Gewaltthätigkeit gegen den ehrwürdigen apostolischen Vikar dieser Stadt verharren und sich allen englischen Gesetzen zum Troke die Eigenschaft eigentlicher Vorsteher des katholischen Kultus beilegen. Man hätte Mühe der Erzählung der Thatsachen Glauben beizumessen, wenn nicht die Bevölkerung der ganzen Stadt dieselben bezeugte.

### Kirchliche Nachrichten.

Rom, 18. Mai. Wenn es wirklich wahr wäre, daß den Streitigkeiten mit Preußen ein nahe Ende bevorstände, was jedoch noch von manchen Personen in Zweifel gezogen wird, so hat die Wahl des Domherrn Müller zum Verweser der Erzdiözese Köln diese Angelegenheit wieder mehr

verwickelt. Schwerlich dürfte der heilige Vater zur Anerkennung dieser Wahl zu bewegen sein, die von vornherein nach dem kanonischen Recht nicht als gültig betrachtet werden kann noch darf.

— Sr. Heiligkeit hat den Domkapitular Iven zum apostolischen Administrator in Köln ernannt. Herr Iven legte, wie bekannt ist, allein gegen die in Folge des Todes des Generalvikars Hüsgen stattgefundene unkanonische Wahl eines Kapitularverwesers Verwahrung ein.

— Wie früher mit Neapel, so ist kürzlich auch mit Modena und gegenwärtig mit Sardinien eine Uebereinkunft in Bezug auf die Befreiung der Geistlichen vom weltlichen Gericht abgeschlossen. Für diese Vereinbarung mit Sardinien hat der Gesandte, Graf Broglia di Mombello von Sr. Heiligkeit dem Papst den Christusorden erhalten.

Frankreich. Paris, 22. Mai. Die Quotidienne enthält Folgendes: „Man theilt uns die folgende Note mit: Ein Journal bringt heute eine Nachricht, deren Folgen die Aufmerksamkeit des ganzen katholischen Frankreichs auf sich ziehen müssen. Nach dieser Nachricht hätte der erwählte Bischof von Evreux in den Tuileries das Kind der Gräfin von Hautpult getauft und Pathen wären der Herzog und die Herzogin von Chartres (Orleans) gewesen. Da die Kirche in diesen Funktionen Häretiker nicht zuläßt, so gieng aus diesem Faktum hervor, daß die Prinzessin Helene zur Kirche zurückgekehrt. Ein Bischof würde sich eine dergleichen Verletzung der Kirchengesetze nicht erlaubt haben.“

Preußen. Düsseldorf, 23. Mai. Die erste öffentliche gemeinsame Handlung des hier versammelten sechsten rheinischen Provinziallandtags war in herkömmlicher Weise der heiligen Grundlage gewidmet, auf welcher allein eine Staatsinstitution segensreich gedeihen kann. Die Fürsten und Abgeordneten versammelten sich heute frühe, je nach ihrer Konfession, in der St. Lambertus- oder der protestantischen Kirche. Nach dem Gottesdienst begaben sich die Herren Mitglieder des Landtags in das Ständehaus; der königliche Kommissarius, Herr Ober-Präsident von Bodelschwingh, Exc., empfing sie mit einer langen Rede, welcher der Landtagsmarschall, Sr. Durchlaucht der Fürst Solms-Hohensolms-Lich, entsprechend entgegnete. Hierauf erklärte der königliche Kommissarius den sechsten rheinischen Landtag für eröffnet. Von dem Hrn. Oberpräsidenten zu einem solennen Mittagsmahle eingeladen, versammelten sich die Herren Mitglieder des Landestags um 2 Uhr im Breidenbacher Hofe. Der erste Toast, Sr. Majestät dem König gestend, wurde von dem Herrn Landtagskommissarius ausgebracht, der, Ihrer Majestät der Königin geweiht, durch den Herrn Landtagsmarschall. Der wakere M. Freiherr von Loë zu Allner, Landtags-Abgeordneter

der rheinischen Ritterschaft, brachte nachstehenden, kräftigen und bedeutungsvollen Toast aus: „Auf das Wohlsein „Aller, denen fremde Rechte heilig sind, wie die eigenen; „die erkennen, daß in einem Staate die Unterdrückung des „Rechts der Selbstständigkeit und der freien Entwicklung, „von welcher Seite diese Unterdrückung auch kommen, „welche Richtung sie auch nehmen mag, nur zum Absolu- „tismus oder zur Anarchie führt; die ferner erkennen, daß „eine christliche Monarchie eine andere Basis haben muß, „als philosophische Systeme, der Gesetze todte Buchstaben „und Polizeimaßregeln, daß diese Basis die Religion ist, „und daß die Religion nicht zu ihrem, aber zu des Staates „eigenem Wohl der Freiheit bedarf und der Toleranz, auf „das Wohlsein Aller, welche beweisen, nicht durch glatte „Worte und Redensarten, aber durch Thatfachen, daß in „ihnen ein fester, lebendiger Sinn wohnt für jene christ- „liche Basis, die ich bezeichne, für Recht und Ordnung, „für eine freie, selbstständige Entwicklung unserer deut- „schen Zustände unter solchen Garantien, in Friede und „Eintracht nach Innen wie nach Außen. In welchem „Stande jene Männer auch leben, in welchem Kreise sie „auch wirken, Ihnen zu Ehren erhebe ich dieses Glas voll „des deutschen Weines, und wer gleich mit mir denkt und „fühlt, der rufe aus, sie leben hoch!“

— Posen, 16. Mai. Vor einigen Tagen hat unser Erzbischof, der von seinem frühern Unwohlsein gänzlich hergestellt ist, in dem Städtchen Pafosc drei Tage hinter- einander das Sakrament der Firmung an mehr als 6000 Personen ertheilt. Eine ungeheure Volksmenge, die man auf 20,000 Köpfe schätzt, hatte sich zu dieser Feierlichkeit eingefunden. In großer Prozession, von 50 Geistlichen geleitet, zog man dem Oberbirten eine Stunde entgegen und führte ihn im Triumphzuge unter Vivatrufen, Glocken- geläut und Geschützdonner in die Stadt. Alle drei Abende war die Stadt glänzend erleuchtet, wobei die Katholiken den Katholiken nicht nachstanden. Vor seiner Abreise ver- theilte der Erzbischof eine große Anzahl von Andachts- büchern unter die versammelten Gläubigen.

— Paderborn, 20. Mai. Der Pfarrer in einem benachbarten Landstädtchen hatte in den Jahren 1838 und 1839 zu verschiedenen Malen Kinder aus gemischten Ehen, deren Väter evangelisch sind, dem Wunsche dieser Väter gemäß getauft, ohne die in den Verordnungen vom 20. März 1833 und 29. August 1836 vorgeschriebene Dispen- sation nachgesucht zu haben und der Landrath des hiesigen Kreises, welcher dieses als ein Polizeivergehen betrachtete und sich deshalb verpflichtet fühlte, einzuschreiten, machte dem Pfarrer hierüber Vorwürfe und forderte ihn auf, sich zu rechtfertigen. — Letzteres geschah. Der Pfarrer erwi- derte, daß es sich hier um die Spendung eines Sakraments

handle, daß er bei der Spendung der Sakramente sich strenge an die Vorschriften der Kirche halten müsse, daß er sich schwer versündigen würde, wenn er die Sakramente, welche er kraft der Sendung von der Kirche Jedem spenden müßte, nur nach eingeholter Erlaubniß einer weltlichen Be- hörde spenden wollte und die Sache ruhte nun bis zum Ende vorigen Jahres. — Da schritt der Landrath neuer- dings ein, weil er in Erfahrung brachte, daß der Pfarrer auch im Jahre 1840 Kinder evangelischer Väter getauft hätte und er gab dem Bürgermeister die Weisung, durch Vernehmung des Pfarrers die Fälle zu constatiren, in wel- chen von demselben ohne Erlaubniß Parochial-Handlungen vorgenommen worden wären. — Dieser Weisung wollte der Bürgermeister nachgeben, der Pfarrer ließ sich jedoch mit ihm nicht ein, er bemerkte, daß er sich nicht berechtigt hielte, einer andern als seiner geistlichen Obrigkeit über seelsorg- liche Angelegenheiten Rede und Antwort zu stehen und er sprach den Wunsch aus, daß dieser Fall der geistlichen Be- hörde vorgetragen werden möge. Diesem Wunsch wurde nicht entsprochen; statt dessen denuncierte der Landrath den Pfarrer bei der königl. Regierung zu Minden und von dieser erhielt er am 2. April c. folgendes Rescript: „Ew. zc. eröffnen wir auf den Bericht vom 9. Febr. d. J., betref- fend die Verrichtung von Parochial-Handlungen, daß hö- herer Bestimmung zufolge die Sache auf sich beruhen soll.“ Dieses Rescript wurde dem Pfarrer zur Nachricht mitgetheilt.

— **Württemberg.** Vom Neckar, 21. Mai. So eben erhalte ich die Nachricht, daß der Pfarrer und Land- Ka- pitelskämmerer Schmitt zur Strafe dafür, daß er, der katholischen Kirche gehorsam, eine gemischte Ehe nicht ohne Erfüllung der kirchlichen Bedingungen hat einsegnen wollen, seiner Pfarrstelle beraubt und auf eine Kaplanei zurückge- setzt werde, oder schon zurückgesetzt worden ist. Bisher war er mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats sus- pendirt. Der obige Beschluß ist, wie wir vernehmen, haupt- sächlich von dem Domkapitular Hrn. v. Vanotti, der das Referat hatte, erwirkt worden, und es hatte derselbe dabei die Versicherung ausgesprochen, wenn gegen Schmitt mit Strenge verfahren werde, so „werde gewiß kein Geistlicher „mehr wagen, den Landes- Gesetzen ungehorsam zu „sein“. Eine ähnliche Versicherung hat jedoch der Dom- dekan v. Saumann schon vor drei Jahren in Stuttgart gegeben, und wie wenig dieselbe sich bestätigt hat, zeigt das Beispiel von Henle, Zell, Lang, Schmitt u. s. w. Ein wirksames Mittel gegen den kirchlichen Geist ist in Rotten- burg ungeachtet der neuen Gottesdienstordnung und der Privatritualien noch nicht gefunden und wird auch schwerlich gefunden werden.

— Folgender merkwürdige Fall ereignete sich zu Nagels- berg im k. w. Oberamte Künzelsau, wo der Dekanatsstift sich,



weil Künzelsau größtentheils protestantisch ist, zu Ammerichshausen befindet. Nachdem der dortige Pfarrer Schmitt, wegen seiner Weigerung, eine gemischte Ehe ohne den von der Kirche verlangten Revers einzusegnen, vom Ordinariate zu Rottenburg suspendirt war, wurde mit der Verweisung der Pfarrei Nagelsberg der nächste Pfarrer oder Verweser beauftragt. Dieß war zufällig der Pfarreiverweser Doberneck zu Ammerichshausen — an den natürlich ebenfalls die Aufforderung ergieng, der noch nicht eingesegneten gemischten Ehe den Segen zu erteilen. Er aber weigerte sich dessen. Der Dekanatsverweser machte ihn aufmerksam auf die mehreren vom Ordinariate wegen ähnlicher Weigerungen verhängten Suspensionen, sagte ihm aber auch, er möge übrigens so handeln, wie er es mit seinem Gewissen vereinbarlich fände — und Doberneck beharrte auf seiner Weigerung. — Nun kamen Drohungen von Rottenburg! Auf des Pfarreiverwesers forgesetzte Weigerung wurde diesem von dem Dekanatsverweser ein Ordinariats-Dekret insinuirt; wornach er alsbald suspendirt sein sollte, sofern er die Ehe nicht einsegnete. Das war zu viel für diesen schwachen Mann — er unterlag, und sprach die Segensworte aus über die Kontrahenten. Doberneck ist ein naber Verwandter des im letzten Winter zu Kilsheim verstorbenen P. Maurus Scheuermann. Durch dessen Vermittelung kam er nach Rom, wo er im Collegium germanicum seine Studien machte, und ohne Dimissorialien seines Bischofes — vom Mangel der Regierungserlaubnis gar nicht zu reden — zum Priester geweiht wurde, was denn auch die Folge hatte, daß bei seiner Zurückkunft seine Weihe weder von dem Bischofe noch von der Regierung anerkannt werden wollte, und er erst nach einem halb- oder dreivierteljährigen Aufenthalte im Seminar eine Anstellung in der Seelsorge finden konnte.

**Amerika.** Der bedeutendste Kampf wird gegenwärtig gegen die Methodisten geführt, eine Secte, die wegen ihrer Thätigkeit und der ungeheuren ihr zu Gebote stehenden Mittel nachgerade auch unter den Protestanten in Europa Besorgnisse zu erregen anfängt\*), zumal sie unter

\*) Nach den Mittheilungen der letzten Generalconferenz der Wesley'schen Methodisten stehen unter der Leitung der britischen und irischen Conferenzen 428,729 Mitglieder (nämlich in Großbritannien 323,178, in Irland 27,047, auf auswärtigen Stationen 78,504, unter der Leitung der Methodistenkirche in Oberkanada 16,354, unter der Leitung der amerikanischen Conferenzen 692,341, zusammen 1,137,424 Mitglieder. Die Zahl der Prediger war (Ende vor. J.) in Großbritannien 1078, in Irland (mit Einschluß von 23 Missionären) 159, auf auswärtigen Stationen 345, in Oberkanada 127, bei dem amerikanischen Kirchenverbande 3322, zusammen 5031 Geistliche; Gesamtzahl der Methodisten überhaupt, 1,142,455. Die zahlreichen methodistischen Secten sind in dieser Berechnung nicht einbegriffen.

uns in milderen Formen und nicht mit jenen krampfhaften Verzerrungen wie in Nordamerika auftritt.

Die deutschen Methodisten zu Philadelphia, auch unter dem Namen: „Evangelische Brüdergemeinschaft“ bekannt, haben sich in zwei Parteien getheilt, von denen nun jede ihren eigenen Gottesdienst hält. Der wackere und achtbare Priester Bogelbach, von der Wahrheit durchdrungen, daß die ächte Bekehrung des gefallenen Menschen in einer geistigen Wiedergeburt, Herzenszerknirschung und Sinnesänderung bestehen müsse, und daß zur Ausöhnung mit Gott notwendigerweise Buße, Reue und Leid, Rückkehr auf den Weg der Tugend, Gnade und Stärke von Oben und die Genugthuung Jesu, keineswegs aber bachanalischer Lärm, Klatschen mit den Händen, Stampfen mit den Füßen, krampfhafte Bewegung des Leibes und Hinstürzen auf die Erde erforderlich sei, — hat durch das Tadeln und Rügen des in seiner Kirche oft zu toll hausenden und auf Andere störend einwirkenden Unfugs sich die Mißgunst und Ungnade vieler schwachen Gemeindeglieder zugezogen, und dadurch die kluge Veranlassung genommen, aus den vernünftizern, seinen Ansichten beipflichtenden Gliedern sich eine besondere Gesellschaft zu bilden. Eine Halle ist vorläufig gemiethet und darin am letzten Sonntage die erste religiöse Versammlung gehalten worden\*). Obgleich bei den Predigten, Gebeten und Gesängen aller Methodisten durchgängig zwei Hauptcharakterzüge, nämlich: eine Gefühlstimulation, welche sich nicht selten zur Wildheit steigert, und eine Zerknirschung, welche sich selbst vernichten will, und sich nur in der unbedingten Gnade wieder sammelt, hervorstechend sind, so müssen wir doch zur Ehre der jetzigen neuen Gemeinde sagen, daß sie besser den Kern von der Schale, und den Geist vom Buchstaben zu unterscheiden versteht: daß sie nicht so an materieller Sinnlichkeit klebt, wie ihre ehemaligen jetzt von ihnen abgeschiedenen Brüder, welche vom höchsten Wesen einen gar rohen und anthropomorphistischen Begriff zu haben, und bei ihren gottesdienstlichen Handlungen die Worte Elias an die Propheten Baals: „Schreiet mit stärkerer Stimme, damit euer Gott euch höre! vielleicht hat er Besuch; oder er ist auf der Reise; oder er schläft gar!“ als ersten Glaubenssatz anzunehmen und auszuüben scheinen.

\*) Zugleich ein Beleg, wie in Nordamerika religiöse Gemeinden sich bilden.

### Literarische Anzeige.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Kurzer Unterricht über die kathol. Kirche für Erwachsene. Mit bischöfl. basel'scher Genehmigung. 8. br. 12 fr.**

Nach der Absicht des Verfassers sollte kein katholischer Geistlicher ruhen, bis die ihm anvertraute Jugend so von den Gründen ihres Glaubens Rechenschaft zu geben wüßte, wie sie in diesen wenigen Blättern enthalten sind. Bei Abnahme von Parthien findet ein wohlfeiler Preis statt. Solothurn im Mai 1841.

Karl Rasmus.